Entgeltordnung

für die Nutzung von Fußballplätzen und Umkleidekabinen

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung der Fußballfelder und Umkleidekabinen werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Tennisplätze, der Tennis-Freiplätze und der Kegelbahnanlage gelten eigene Ordnungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Sportanlage nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Reservierung der Sportanlage.
- (2) Die Entgeltschuld, inklusive Kaution wird spätestens 5 Werktage vor Beginn der Nutzung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Sportanlage ist wie folgt festgelegt:

Entgelt für	ortsansässige Vereine	Auswärtige Vereine und Privatpersonen
1 Fußballplatz	10,00 € / Std.	50,00 € / Std.
Flutlicht	30,00 € / Platz	
Spielfeldmarkierung	25,00 € / Platz	
1 Umkleidekabine	15,00 €	30,00 €

§ 5 Ausnahmen der Entgeltregelung

- (1) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- (2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden
 - den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit und
 - dem Jugendtreff

bei Benutzung der Sportanlage die anfallenden Platznutzungsgebühren erlassen.

§ 6 Genehmigung

- (1) Veranstaltungen mit sportlichen und nichtsportlichen Charakter sind vom Vorstand schriftlich zu genehmigen.
- (2) Mit dem Nutzer ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Der Nutzungsvertrag muss rechtsgültig unterschrieben 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Vermieter vorliegen, ansonsten kann keine verbindliche Platzreservierung vorgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung wurde vom Vereinsausschuss am 26.11.2004 genehmigt und tritt zum 01.12.2004 in Kraft.